

**Satzung zur 4. Änderung der Bestattungsgebührensatzung vom 24.11.2009
(Zuletzt geändert am 26.09.2017)**

Auf Grund der § 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.10.2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung vom 24.11.2009 zuletzt geändert am 26.09.2017 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Bestattungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis – erhält folgenden Wortlaut:

**Anlage zur Bestattungsgebührensatzung vom 13.10.2020
- Gebührenverzeichnis -**

<i>Nr.</i>	<i>Amtshandlung/Gebührentatbestand</i>	<i>Gebühr</i>
1a.	Benutzung der Friedhofshalle:	250,00 €
1b.	Benutzung der Leichenzelle:	150,00 €
2.	<i>Grabherstellung</i>	
2.1	Personen ab dem 6. Lebensjahr	791,00 €
2.2	Kinder bis zum 6. Lebensjahr (<i>sowie Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene</i>)	368,00 €
2.3	Beisetzung von Aschen, Urnengrab	357,00 €
2.4	Zuschlag 2.1 bis 2.3 an Sonn- und Feiertagen	100 %
2.5	Zuschlag 2.1 bis 2.3 an Samstagen:	50 %
3.	<i>Überlassung eines Reihengrabes</i>	
3.1	Personen bis zum 6. Lebensjahr (<i>sowie Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene</i>)	330,00 €
3.2	Personen ab dem 6. Lebensjahr	660,00 €
3.3	Urnen-Reihengrab	430,00 €
3.4	Gemeinschaftsurnengrab einschließlich Grabpflege, Gemeinschaftsgrabstein und Namensschild	600,00 €
4.	<i>Besondere Grabnutzungsrechte</i>	
4.1	<i>innerhalb der Reihe</i>	
4.1.1	Wahlgrab (Doppel- oder Familiengrab)	2.800,00 €
4.1.2	Urnenwahlgrab (Doppel- oder Familiengrab)	860,00 €
4.1.3	Urnenwahlgrab in Grabhügelform einschließlich Grabpflege und unbeschriftete Platte	1.300,00 €
4.2	<i>außerhalb der Reihe</i>	
4.2.1	Wahlgrab	3.300,00 €

4.3	Nacherwerb eines Nutzungsrechts auf 5 Jahre	350,00 €
5.	<i>Bestattung Auswärtiger</i> Zuschlag auf Nummern 3 und 4	75 %
6.	<i>Ausgraben, Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen</i> Berechnung der tatsächlichen Kosten	
7.	<i>Grababräumung</i>	
7.1.	Urnengrab (Reihen- oder Wahlgrab)	150,00 €
7.2.	Reihengrab	250,00 €
7.3.	Wahlgrab (zweistellig)	400,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Denkingen, den 15.10.2020

Wuhrer
Bürgermeister